

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2008.00384 vom 29. September 2008

ZH Verwaltungsgericht, 2008-09-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2008.00384

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2008.00384 du 29 septembre 2008

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2008.00384 del 29 settembre 2008

Regeste

Sozialhilfe | Sozialhilfe: Kürzung des Grundbedarfs, weil sich die Beschwerdeführerin entgegen der ihr gemachten Auflagen nicht auf Stellen im regulären kaufmännischen Bereich beworben hat. Die Auflage, unter Androhung einer Kürzung des Grundbedarfs eine Arbeitsstelle zu suchen und zum Nachweis der Suchbemühungen acht bis zehn Bewerbungen einzureichen, gilt als Verfügung. Der Bezirksrat hätte auf einen dagegen gerichteten Rekurs eintreten müssen. Die Rechtmässigkeit der Auflage ist im vorliegenden Verfahren zu prüfen (E. 2.1). Hilfesuchende sind dazu gehalten, zur Verbesserung ihrer Notlage beizutragen (vgl. § 3 Abs. 2 SHG). Es kann der Beschwerdeführerin, welche mit ihren Bewerbungen für Kaderstellen bisher erfolglos war, zugemutet werden, eine gewöhnliche kaufmännische Tätigkeit anzunehmen bzw. sich um eine derartige Stelle zu bewerben (E. 5.1). Da die Beschwerdeführerin dieser Auflage nicht nachgekommen ist, durfte der Grundbedarf androhungsgemäss gekürzt werden (E. 5.2). Abweisung der Beschwerde.

Erwägungen

E. 3

Wer für seinen Lebensunterhalt und den seiner Familienangehörigen mit gleichem Wohnsitz nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann, hat nach § 14 des Sozialhilfegesetzes vom 14. Juni 1981 (SHG) Anspruch auf wirtschaftliche Hilfe. Diese soll das soziale Existenzminimum gewährleisten, das neben den üblichen Aufwendungen für den Lebensunterhalt auch individuelle Bedürfnisse angemessen berücksichtigt (§ 15 Abs. 1 SHG). Grundlage der Bemessung bilden gemäss § 17 der Verordnung zum Sozialhilfegesetz vom 21. Oktober 1981 (SHV) die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien in der Fassung vom Dezember 2004, teilweise revidiert im Dezember 2007), wobei Abweichungen im Einzelfall vorbehalten sind. Die wirtschaftliche Hilfe darf nach § 21 SHG mit Auflagen und Weisungen verbunden werden, die sich auf die richtige Verwendung der Beiträge beziehen oder geeignet sind, die Lage des Hilfeempfängers und seiner Angehörigen zu verbessern. Verstösst der Hilfesuchende gegen Auflagen und Weisungen der Fürsorgebehörde, sind die Sozialhilfeleistungen nach § 24 Abs. 1 lit. a Ziff. 1 in Verbindung mit § 24 Abs. 1 lit. b SHG (bzw. § 24 SHG in der bis am 31. Dezember 2007 gültigen Fassung) angemessen zu kürzen.

E. 4.1

Der Bezirksrat führt aus, dass, wer Sozialhilfe erhalte, alles in seiner Kraft Stehende tun müsse, um die Notlage zu lindern oder zu beheben. Dazu gehöre auch, sich auf

Arbeitsstellen zu bewerben, die nicht den persönlichen Qualifikationen, Vorstellungen und Wünschen entsprechen würden. Da die Beschwerdeführerin über keine höhere Ausbildung verfüge, sei ihr durchaus zumutbar, sich auf Arbeitsstellen im kaufmännischen Bereich zu bewerben. Die entsprechende Auflage erweise sich ebenso wie die verlangte Anzahl von monatlich acht bis zehn Bewerbungen als verhältnis- und zweckmässig. Da die Beschwerdeführerin sich im Monat November 2007 erneut nur für Kaderstellen beworben habe, sei die Kürzung des Grundbedarfs grundsätzlich gerechtfertigt. Weil die wirtschaftliche Hilfe von der Beschwerdegegnerin im Rahmen der jährlichen Überprüfung neu zu berechnen und dementsprechend die Kürzung ebenfalls zu überprüfen sein werde, erscheine die Kürzung der Unterstützungsleistungen im Umfang von 15 % für zunächst fünf Monate als angemessen.

E. 4.2

Die Beschwerdeführerin macht im Wesentlichen geltend, dass sie über ein kantonales Diplom als Betriebsökonomin Kaderschule T verfüge. Sie habe bis 2004 bei der B Bank zuletzt als Controllerin im Geschäftsbereich Management der Division WM&BB und vom Herbst 2005 bis Frühling 2006 als Fachspezialistin Controlling bei der Verwaltung der Stadt T gearbeitet. Sie verfüge demnach über spezifische Qualifikationen, welche sie durchaus zu einer Stelle auf Kaderstufe befähigen würden.

E. 4.3

In ihrer Beschwerdeantwort legt die Beschwerdegegnerin dar, dass sie die Beschwerdeführerin auf den 13. August 2008 zu einem Gespräch eingeladen habe. Letztere habe den Termin einen Tag vor dem geplanten Gespräch abgesagt. In der Folge sei die Beschwerdegegnerin mit eingeschriebenem Brief erneut zu einem Gespräch eingeladen und aufgefordert worden, verschiedene Unterlagen einzureichen. Sie habe sich jedoch weder gemeldet noch die verlangten Unterlagen eingereicht. Es werde deshalb in Aussicht genommen, die wirtschaftliche Hilfe per Ende September 2008 einzustellen.

E. 5.1

Wie die Beschwerdeführerin zutreffend ausführt, erwarb sie am 12. April 2002 ein kantonales Diplom als "Betriebsökonomin Kaderschule T". Aus den Akten geht weiter hervor, dass sie vom 21. September 2005 bis 15. Mai 2006 als Fachspezialistin Controlling in der Abteilung Finanzen innerhalb des Departementssekretariates des Schul- und Sportdepartements arbeitete. Anlässlich ihrer Kündigung der Stelle wurde ihr am 15. Mai 2006 ein gutes Arbeitszeugnis ausgestellt. Es ist damit erstellt, dass die Beschwerdeführerin durchaus über zusätzliche Qualifikationen verfügt, die über diejenigen einer Kaufmännischen Angestellten, die sich nicht weitergebildet hat, hinausgehen. Es hat sich jedoch gezeigt, dass die Beschwerdeführerin bei der Arbeitssuche bisher erfolglos war, weshalb beim RAV R eine Standortbestimmung durchgeführt wurde. Diese ergab, dass die Beschwerdeführerin keine realistischen Berufsvorstellungen habe und sich bisher ausschliesslich für Stellen beworben habe, für welche sie nicht befähigt sei. Auch wenn die Beschwerdeführerin die Standortbestimmung nicht anerkennt und geltend macht, dass ihre Qualifikationen bewusst heruntergespielt würden, ist nicht von der Hand zu weisen, dass sie mit ihren Bemühungen um eine Stellensuche bisher erfolglos war. Wie der Bezirksrat zu Recht ausführt, ist ein Hilfesuchender dazu gehalten, zur Verbesserung seiner Notlage beizutragen (vgl. § 3 Abs. 2 SHG). Dabei kann auch verlangt werden, dass Stellen gesucht werden, die unter den eigenen Qualifikationen liegen und nicht den persönlichen

Vorstellungen und Zielen entsprechen. Es kann deshalb der Beschwerdeführerin durchaus zugemutet werden, eine gewöhnliche kaufmännische Tätigkeit anzunehmen bzw. sich um eine derartige Stelle zu bewerben. Angesichts dessen, dass ihre Bemühungen um eine Stelle im Kaderbereich bisher erfolglos waren, erweist sich die Auflage der Beschwerdegegnerin vom 30. August 2007, sich um Stellen im regulären kaufmännischen Bereich zu bewerben, als zulässig. Dasselbe gilt für die geforderte Anzahl von monatlich acht bis zehn Bewerbungen.

E. 5.2

Zu prüfen bleibt, ob die Kürzung des Grundbedarfs um 15 % ab 1. März 2008 zu Recht erfolgte. Die Beschwerdeführerin bestreitet nicht, dass sie bisher der Auflage keine Folge geleistet und sich nur auf Kaderstellen beworben hat. Dies zeigen auch die in den Akten liegenden Bewerbungsnachweise für den Monat November 2007. Damit ist erstellt, dass die Beschwerdeführerin gegen die Auflage vom 30. August 2007 verstossen hat. Der Grundbedarf durfte demnach gekürzt werden. Wie der Bezirksrat richtig ausführt, hatte die Beschwerdegegnerin per 1. Juli 2008 einen neuen Beschluss über die Ausrichtung der wirtschaftlichen Hilfe zu treffen. Damit zeitigt die Kürzung ab 1. März 2008 lediglich Wirkung für fünf Monate. Aufgrund der eher kurzen Dauer erweist sie sich auch in ihrem Umfang von 15 % als verhältnismässig. Dass die Beschwerdegegnerin bisher keinen neuen Beschluss betreffend Ausrichtung der Sozialhilfe ab 1. Juli 2008 treffen konnte, liegt im Übrigen vor allem im Verhalten der Beschwerdeführerin, welche Termine mit der Beschwerdegegnerin nicht wahrgenommen und Unterlagen nicht eingereicht hat.

E. 6

Demgemäss ist die Beschwerde abzuweisen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind gemäss § 70 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen, aufgrund ihrer angespannten finanziellen Situation jedoch massvoll zu bemessen (Kölz/Bosshart/Röhl, § 13 N. 10). Demgemäss entscheidet der Einzelrichter :

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.